

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft
bäuerliche Landwirtschaft e. V.

<p>Deutscher Bundestag Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft Ausschussdrucksache 20(10)136-D ö. A. "GAPKondÄndG", 03.06.2024 31. Mai 2024</p>
--

für die 61. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung

zu:

Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung
des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes“
(BT-Drs. 20/10819)

am Montag, dem 3. Juni 2024

11:00 bis 13:00 Uhr

Die an den Deutschen Bundestag übermittelte Ursprungsdatei ermöglichte keine Weiterverarbeitung zu einer barrierefreien Ausschussdrucksache.

Stellungnahme

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) e.V.

Hamm/Berlin, 30. Mai 2024

zum

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes sowie zu den Änderungen der GAP-Basisverordnungen (EU) 2021/2115 und (EU) 2021/2116

(BT-Drs. 20/10819 und Ausschussdrucksache 20(10)134)

Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V. (AbL) bedankt sich vorweg für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Aufgrund des jüngsten Beschlusses der Sonderagrarministerkonferenz vom 22.05.2024¹, welcher besagt, dass trotz der Aufweichung der Konditionalität, „die vereinbarten höheren Biodiversitätsleistungen der GAP 2023 - 2027 weiterhin erreicht werden sollen“, sowie entsprechender Äußerungen der Bundesregierung, nimmt die AbL im Folgenden auch zu der damit unweigerlich verbundenen Anpassung des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes (GAPDZG) Stellung. Weiterhin macht die AbL abschließend Vorschläge zur aktuell vielfach debattierten Vereinfachung der GAP. Die in der folgenden Stellungnahme genannten Empfehlungen der AbL sind im Kern:

- 1. Anstatt die bestehenden Vorgaben zum Fruchtwechsel in der Konditionalität (GLÖZ 7) zu schleifen, muss zur Vereinfachung und Steigerung der Wirksamkeit von GLÖZ 7, der jährliche Fruchtwechsel im Grundsatz auf alle Ackerflächen eines Betriebes ausgeweitet werden.**
- 2. Um die Bäuerinnen und Bauern in die Lage zu versetzen, die Ziele der GAP im Bereich des Umwelt-, Klima- und Tierschutzes trotz der Verwässerung der Konditionalität, erreichen zu können, müssen zusätzliche Öko-Regelungen (u.a. für die Weidehaltung von Milchkühen) eingeführt und das Budget der Öko-Regelungen um 10 Prozentpunkte erhöht werden. Die Mittel der sogenannten Basisprämie müssen zudem sehr viel gerechter verteilt werden als bisher.**
- 3. Die Einführung der sozialen Konditionalität ist grundsätzlich ein wichtiger Schritt hin zu einer gerechteren GAP. Sie sollte gleichwohl um Vorgaben zum Lohnniveau und zur Arbeitszeit ergänzt werden. Zudem besteht bezüglich einer praktischen und wirksamen Umsetzung noch Nachbesserungsbedarf.**
- 4. Zur Vereinfachung der Agrarpolitik darf es für Bäuerinnen und Bauern nur noch eine Antragebene geben. Die zu erwartenden Prämienhöhen sollten zudem bereits bei der Beantragung ersichtlich sein.**

¹ https://www.agrarministerkonferenz.de/documents/endgueltiges-ergebnisprotokoll-sonder-amk-22052024-viko_1716979170.pdf (Absatz 3)

1. Zu den Änderungen der GAP-Basisverordnungen bzw. zu Aufweichung der Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ)

Die Änderungen der GAP-Basisverordnungen auf EU-Ebene stellen eine massive und einseitige Absenkung des ökologischen Ambitionsniveaus der GAP dar, welches die AbL im Grundsatz klar ablehnt. Das im Eilverfahren und ohne Folgenabschätzung durchgezogene Verfahren zu Anpassung der GAP-Basisverordnungen auf EU-Ebene ist nicht nur der Tragweite der Entscheidung unwürdig und diskreditiert den zwischen Landwirtschaft und Umweltschutz über Jahre errungenen Kompromiss der Reform der GAP in Jahr 2023, es lässt auch das Kernproblem des landwirtschaftlichen Berufsstandes vollkommen außer Acht gegenüber der Weiterverarbeitung und dem Handel keine gewinnbringenden Erzeugerpreise durchsetzen zu können. Dies wurde nicht zuletzt vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) in seiner Stellungnahme zur Anpassung der GAP Basisverordnungen entsprechend hervorgehoben². Um die Bäuerinnen und Bauern innerhalb der Wertschöpfungsketten gegenüber dem Handel und der Weiterverarbeitung zu stärken, wäre es daher notwendig gewesen Änderungen der Gemeinsam Marktordnung (GMO) vorzunehmen, wie sie beispielweise die Verbände-Plattform in ihrer Stellungnahme zur GAP nach 2027 vorgeschlagen hat³. Durch eine **Umsetzung des Art. 148 der GMO** hat die Bundesregierung gleichwohl jederzeit die Möglichkeit diesbezüglich wenigstens auf nationaler Ebene einen ersten Schritt zu gehen und für Verhandlungen auf Augenhöhe zwischen Milchbauern und Bäuerinnen und der Aufnehmenden Hand zu sorgen. Diese Möglichkeit sollte sie schnellstmöglich nutzen.

Neben den ohne nationalen Gestaltungsspielraum umzusetzenden Anpassungen innerhalb der Konditionalität (z.B. die Streichung der verpflichtenden zur Bereitstellung von 4 Prozent an Brachflächen auf Ackerland für landwirtschaftliche Betriebe, die nicht über einen entsprechenden Anteil an Landschaftselementen verfügen, GLÖZ 8) verfügt die Bundesregierung bezüglich der potenziellen Aufweichung oder Verbesserung weiterer Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ), über einen nennenswerten Gestaltungsspielraum. Diesen muss sie insbesondere im Bereich der Fruchtfolgegestaltung im Sinne der Landwirtschaft und des Umweltschutzes nutzen. Dies bedeutet konkret, dass sie insbesondere an den bestehenden Regelungen zum Fruchtwechsel (GLÖZ 7) festhalten muss. Mehr noch: **die AbL empfiehlt den ursprünglich für alle Ackerschläge eines landwirtschaftlichen Betriebes vorgesehenen jährlichen Fruchtwechsel auf nationaler Ebene sehr viel konsequenter umzusetzen als dies bislang der Fall ist.** Die Gründe hierfür liegen auf der Hand: So führen weite Fruchtfolgen nicht nur zu einem erhöhten Arten- und Bodenschutz in der Landwirtschaft sondern tragen auch zur Risikostreuung landwirtschaftlicher Betriebe bei. Dies leistet in Zeiten zunehmender Wetterextreme damit auch einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilität landwirtschaftlicher Betriebe. Weite Fruchtfolgen erhalten und fördern zudem attraktive Kulturlandschaften und können unter Berücksichtigung des Anbaus von Leguminosen auch zur Einsparung von Düngemitteln beitragen. Sie sind damit sowohl aus Sicht der Landwirtschaft, wie

² https://abl-ev.de/fileadmin/Dokumente/AbL_ev/Agrarpolitik/GAP/nat927_simplifizierung_GAP_STOYAN_Vorlage_Plenum_de.pdf (Absatz 1.2)

³ https://www.verbaende-plattform.de/fileadmin/Dokumente_u_Grafiken/Stellungnahmen/ZUKUNFT_GESTALTEN_Die_Verb%C3%A4nde-Plattform_zur_GAP_nach_27_Einzelseite.pdf (Kapitel 5)

auch des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes ein unverzichtbarer Baustein für eine zukunftsfeste Landwirtschaft und Agrarpolitik, der nicht geschliffen werden darf. Nicht zuletzt sind sie auch notwendig, um z.B. pflanzenschutzrechtliche Vorgaben des „integrierten Pflanzenschutzes“ zu erfüllen.

Bezüglich der aktuell vielfach debattierten Vereinfachung der GAP weist die AbL im Zusammenhang mit GLÖZ 7 daraufhin, dass die Umsetzung der ursprünglichen Vorgabe auf EU-Ebene, einen jährlichen Fruchtwechsel der Hauptkultur auf Schlägebene umzusetzen, die Nachvollziehbarkeit von GLÖZ 7 in der Praxis deutlich erhöhen würde. Die nun auf EU-Ebene geschaffene Möglichkeit GLÖZ 7 zusätzlich auch über die Rückkehr zur Anbaudiversifizierung erbringen zu können, würde die Nachvollziehbarkeit hingegen weiter reduzieren. Erst die von der Bundesregierung eingebrachte, und von der Europäischen Kommission genehmigte, Möglichkeit den jährlichen Fruchtwechsel nur auf einem Teil der Flächen eines landwirtschaftlichen Betriebes tatsächlich umsetzen zu müssen, und den Fruchtwechsel zudem - ebenfalls auf Teilflächen - auch über den Anbau von Zwischenfrüchten erbringen zu können, hat zur vermeintlichen Unübersichtlichkeit der aktuellen Regelung geführt. Eine konsequente Anwendung des ursprünglich vorgesehenen jährlichen Fruchtwechsels auf Ackerland würde die GAP hingegen spürbar vereinfachen und gleichzeitig zu einer erhöhten ökologischen Wirksamkeit sowie Resilienz landwirtschaftlicher Betriebe, führen.

2. Zur notwendigen Weiterentwicklung der GAP-Direktzahlungen

Die auf EU-Ebene bereits beschlossene Aufweichung der Konditionalität führt, wie bereits beschrieben, unweigerlich zu einer Absenkung der ökologischen Wirksamkeit der GAP. Dies läuft nicht nur dem Beschluss der letzten Sonder-AMK entgegen¹ und steht in krassem Widerspruch zu den Empfehlungen der Zukunftskommission Landwirtschaft (ZKL) zur Weiterentwicklung der GAP, sondern führt auch dazu, dass die natürlichen Produktionsgrundlagen landwirtschaftlicher Betriebe noch stärker bedroht werden als sie es bereits jetzt sind. Beispiele wie die in Deutschland über Jahrzehnte verschleppte Umsetzung EU-Nitratrichtlinie zeigen zudem, dass eine unzureichende Umsetzung notwendiger Standards und ökologischer Notwendigkeiten insbesondere die Bäuerinnen und Bauern über kurz oder lang ordnungsrechtlich teuer zu stehen kommt. Um die landwirtschaftlichen Betriebe in die Lage zu versetzen, die Ziele der GAP im Bereich dem Umwelt- Klima- und Tierschutzes trotz der Verwässerung der Konditionalität noch erreichen zu können, ist es daher dringend notwendig die Öko-Regelungen als freiwilliges Instrument zur Honorierung öffentlicher Leistungen schnellstmöglich auszuweiten und zu stärken. Umzusetzen ist dies konkret durch:

- 1. Die Einführung einer zusätzlichen Öko-Regelung für Betriebe mit einem hohen Anteil an Dauergrünland sowie der Weidehaltung von Milchkühen.** Durch diese würde nicht nur ein nennenswerter Beitrag für den Umwelt-, Klima-, und Tierschutz geschaffen, sondern auch die seit Jahren bekannte und in vielen politischen Beschlüssen dokumentierte Förderlücke im Bereich der klassischen Grünlandbetriebe geschlossen. Bezüglich der Ausgestaltung sollte die zusätzliche Öko-Regelung so konzipiert werden, dass bereits bestehende Angebote in einzelnen Bundesländern (AUKM) auf die neu zu schaffende Öko-Regelungen aufsetzen können. Wie dies gelingen kann, zeigt sich unter anderem an der Öko-Regelung zum Anbau vielfältiger Kulturen (ÖR 2).

2. **Die Einführung einer zusätzlichen Öko-Regelung zur Stärkung der Biodiversität im Ackerbau (z.B. durch eine Öko-Regelung für eine kleinteilige Bewirtschaftung) sowie eine Ausweitung der Öko-Regelung für die freiwillige Bereitstellung von Brachflächen (ÖR 1).** Letztere sollte zudem um eine Förderung zur Schaffung eines zusätzlichen Biotopverbundes ergänzt werden.
3. **Eine zusätzliche Öko-Regelung für besonders ausgeglichene Stickstoff- und Phosphor Salden.** Damit würde nicht nur der Beitrag der GAP zur Reinhaltung von Luft und Wasser endlich spürbar erhöht, sondern bei richtiger Ausgestaltung auch ein Anreizsystem im Zusammenspiel mit der ebenfalls notwendigen Umsetzung einer konsequenten Bilanzierung der betrieblichen Nährstoffströme (Stoffstrombilanzverordnung) geschaffen.

Zur Finanzierung dieser notwendigen Maßnahmen muss das Budget der Öko-Regelungen aus Sicht der AbL schnellstmöglich um mind. 10 Prozentpunkte erhöht werden, wie es auch die Verbände-Plattform in ihrer jüngsten Stellungnahme vorgeschlagen hat⁴. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung aufgrund der Unterzeichnung der Öko-Regelungen im Jahr 2023 noch Kompensationsverpflichtungen gegenüber der Europäischen Kommission zu erbringen hat und von Seiten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für den Ausgleich der zu Jahresbeginn noch für 2024 debattierten Aufweichung von GLÖZ 8 in 2024 bereits eine Anhebung des Öko-Regelungenbudgets von 5 Prozentpunkten als notwendig erachtet wurde. Nicht zuletzt weist die AbL darauf hin, dass die ZKL in ihrem Abschlussbericht 2021 den Abbau von Konditionalitäten in der GAP klar mit einer weiteren Qualifizierung der Direktzahlungen verbunden hat.

Bezüglich einer gezielten Vergabe der Mittel der sogenannten Basisprämie (Einkommensgrundstützung) weist die AbL auf die jüngste Veröffentlichung des BMEL zur Einkommenssituation in der Landwirtschaft im Wirtschaftsjahr 2022/2023⁵ hin. Wie bereits im Vorjahr haben von den vergleichsweise guten Ergebnissen in der Landwirtschaft, vor allem die Betriebe der großen Größenklassen profitiert (siehe Anlage 1: Gewinne und Einkommen nach Betriebsgröße in 2022/23). Weiterhin ist bekannt, dass die Landwirtschaft massiven Skalierungseffekten unterliegt, die sich auch deutlich in der Einkommenssituation niederschlagen (siehe Anlage 2: Gewinn und Kosten in Haupterwerbsbetrieben nach Größenklassen). Und: der Rückgang landwirtschaftlicher Betriebe findet vor allem in den Betrieben der unteren Größenklasse statt (siehe Anlage 3: Veränderung Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe nach Betriebsgröße 2010 bis 2020). Damit die Bundesregierung ihr Ziel einer eigentümergeführten Landwirtschaft realisieren kann, sowie für eine bedarfsgerechte und sozialverträgliche Vergabe der Mittel der Einkommensgrundstützung, müssen daher schnellstmöglich die folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

⁴ https://www.verbaende-plattform.de/fileadmin/Dokumente_u._Grafiken/Stellungnahmen/2024-05-21_Verb%C3%A4nde-Plattform_fordert_Die_Agrarpolitik_weiterentwickelnstatt_zur%C3%BCckdrehen.pdf

⁵ <https://www.bmel-statistik.de/fileadmin/daten/0111001-2023.pdf>

1. **Ausweitung der Förderung kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe** durch Anhebung der sogenannten Umverteilungsprämie deutlich über das aktuelle Niveau von 12 Prozent hinaus.
2. **Sicherstellung einer zielgerichteten Vergabe der Mittel der sogenannten Umverteilungsprämie** durch Schaffung einer Obergrenze für dieselbe bei z.B. 200 ha.
3. **Sicherstellung einer zielgerichteten Vergabe der Mittel der sogenannten Basisprämie** durch Einführung einer Kappung und Degression.
4. **Sicherstellung einer gezielten Förderung von landwirtschaftlichen Existenzgründungen** durch Einführung einer bundesweiten Existenzgründungsprämie nach dem Vorbild bestehender Angebote in einzelnen Bundesländern.
5. **Umsetzung einer Staffelung der Prämienhöhen der Öko-Regelungen nach sozioökonomischen und agrarstrukturellen Gesichtspunkten**, wie sie beispielsweise in Polen, Spanien, Rumänien und Belgien bereits umgesetzt wird.
6. **Ausschluss außerlandwirtschaftlicher Unternehmen und Holdings von GAP-Fördermitteln** durch eine entsprechende Überarbeitung des Begriffes des „aktiven Betriebsinhabers“.
7. **Anwendung der Kleinerzeugerregelung** für eine bürokratiearme Beantragung von GAP Mitteln für Kleinbetriebe.

3. Zur Einführung der sozialen Konditionalität

Die AbL setzt sich seit Jahren für eine gerechtere und ökologischere GAP ein und ist davon überzeugt, dass die Transformation des Agrar- und Ernährungssystems nur gelingt, wenn die sozialen und ökologischen Herausforderungen unserer Zeit gemeinsam gedacht und gelöst werden. Die Corona-Pandemie hat insbesondere die Lebenssituation und den hohen Anteil prekär beschäftigter Menschen in der Landwirtschaft erneut sichtbar gemacht. Saisonarbeitskräfte und sogenannte Landarbeiterinnen und Landarbeiter arbeiten vielfach sozial nicht oder nicht hinreichend abgesichert, leben in beengten Wohnverhältnissen, sind einem erhöhten Unfallrisiko ausgesetzt, haben extreme Arbeitszeiten und erhalten geringe Löhne.

Mit Einführung der sozialen Konditionalität im Zuge der Reform des Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union im Jahr 2023 sollen die Arbeitsbedingungen, insbesondere prekär beschäftigter Menschen in der Landwirtschaft, nun endlich verbessert werden. **Die AbL teilt dieses Anliegen ausdrücklich und begrüßt die vorgeschlagene Änderung des GAPKondG bzw. die Umsetzung der sozialen Konditionalität in Deutschland im Grundsatz ausdrücklich.** Wie bereits in früheren Stellungnahmen angesprochen kritisiert die AbL die Tatsache, dass die Bundesregierung die Umsetzung der sozialen Konditionalität, anders als andere Mitgliedstaaten der EU, bis zum letztmöglichen Zeitpunkt herausgezögert hat. Besser wäre es gewesen, die soziale Konditionalität bereits mit Beginn der neuen Förderperiode zu implementieren.

Durch die Gesetzesänderung sollen die in der sozialen Konditionalität hinterlegten EU-Richtlinien aus dem Bereich des Arbeitsschutzes, der transparenten Arbeitsbedingungen, der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und des Gesundheitsschutzes mit dem Kontroll- und Sanktionssystem der GAP verknüpft, und damit europaweit in Umsetzung gebracht werden. Dies ist notwendig, da sich gezeigt hat, dass die sogenannte EU-Saisonarbeiterrichtlinie (EU 2014/36) in der Praxis nicht die Wirkung entfaltet hat, wie es notwendig wäre. **Da in der EU bislang keine Richtlinien mit Vorgaben zu Arbeitszeiten, sowie der Höhe des Lohnes existieren, sind diese wichtigen Bereiche innerhalb der sozialen Konditionalität auf EU-Ebene aktuell nicht abgedeckt. Die AbL spricht sich dafür aus den Gesetzentwurf diesbezüglich um nationales Recht zu ergänzen (z.B. Mindestlohn).** Die Bundesregierung sollte sich zudem auch auf EU-Ebene für eine entsprechende Weiterentwicklung der sozialen Konditionalität stark machen.

Bezüglich der praktischen Umsetzung der sozialen Konditionalität stellt der aktuelle Gesetzentwurf aus Sicht der AbL eine wirksame Umsetzung noch nicht in dem Maße sicher, wie dies notwendig wäre. Hintergrund ist z.B., dass das gegenwärtige Kontrollsystem der GAP aktuell schwerpunktmäßig auf eine Kontrolle via Bild- bzw. Satellitenaufnahmen setzt und somit nur ein Bruchteil der landwirtschaftlichen Betriebe tatsächlich vor Ort kontrolliert wird. Eine Überprüfung von arbeitsrechtlichen Anforderungen ist über Bild- bzw. Satellitenaufnahmen gleichwohl nicht möglich. Ohne eine Erweiterung der Vor-Ort-Kontrollen, den Einbezug und die Verknüpfung mit weiteren Kontrollbehörden oder beteiligten Akteure (z.B. SVLFG) und die Einrichtung einer Beschwerdestelle, bei der z.B. Gewerkschaften Verstöße melden können, ist eine erfolgreiche Einführung der sozialen Konditionalität aus Sicht der AbL daher kaum vorstellbar. Auch der Punkt das Verstöße gegen das mit der sozialen Konditionalität verbundene Arbeitsrecht rechtswirksam sein müssen, um im Zuge der GAP sanktioniert werden zu können, und ein entsprechender Prozess oftmals sehr langwierig ist, wirft aus Sicht der AbL Fragen bzgl. der Umsetzbarkeit auf, die noch geklärt werden müssen.

Die AbL spricht sich dafür aus, die zuständigen Gewerkschaften bei der Einführung der sozialen Konditionalität eng einzubinden und eine jährliche Evaluation von Seiten des BMEL durchzuführen. Über die Tatsache, dass zur Anhörung kein Vertreter und keine Vertreterin der zuständigen Gewerkschaft (IGBAU) eingeladen wurden, zeigt sich die AbL erstaunt.

4. Zur Vereinfachung der GAP

Wie bereits beschrieben handelt es sich aus Sicht der AbL bei den geplanten Anpassungen der Konditionalität nicht um eine Vereinfachung und Entbürokratisierung im eigentlichen Sinne, sondern vor allem um den Abbau ökologischer Mindeststandards. Die aus praktischer Sicht insbesondere auf Antragsebene liegende Vereinfachungen der GAP bleiben damit weiterhin ungenutzt. Um die Antragstellung für die Bäuerinnen und Bauern zu vereinfachen und vor allem auch attraktiver zu gestalten, sollten daher schnellstmöglich die folgenden Punkte umgesetzt werden:

- 1. Für die Beantragung von Fördermitteln aus der 1. und 2. Säule darf es nur noch eine einzige einheitliche Antragsebene geben.**

2. Die einzelnen Prämienhöhen, sowie die zu erwartende Gesamtprämienhöhe, sollten insbesondere bei den Öko-Regelungen und Agrar-, Umwelt-, und Klimamaßnahmen (AUKM) bereits bei der Antragstellung klar erkennbar sein.
3. Bei klar erkennbaren Fehlern, offensichtlichen Inkompatibilitäten oder offenkundig unwissentlich nicht beantragten Fördermitteln, muss die Antragssoftware dies durch deutliche Fehlermeldungen frühzeitig kenntlich machen.
4. Deutschland muss von der auf EU-Ebene gegebenen „Kleinerzeugeterregelung“ Gebrauch machen. Diese sieht für alle Betriebe, alternativ zum klassischen Agrarantrag, eine bürokratiearme Pauschalzahlung von bis zu 1.250 € vor.
5. Für die Beantragung der gekoppelten Zahlungen für kleine Wiederkäuer ist die bisherige Einzeltiernennung durch die Nennung der Gesamtzahl an Tieren zu ersetzen.
6. Zwischen dem Agrarantrag und allen weiteren Datenbanken sowie den Öko-Kontrollstellen müssen Schnittstellen eingerichtet werden.
7. Das Flächenverzeichnis sollte als Excel-Datei exportierbar, und die Angaben des Agrarantrags für die GPS-Systeme der Traktoren exportierbar sein.
8. Es sollte das System des Vertrauensvorschusses statt des Misstrauens Eingang in Ämter und Verwaltung finden. Bei Unstimmigkeiten muss nachgefragt, statt direkt sanktioniert werden. Im Zweifel ist im Sinne des landwirtschaftlichen Betriebs zu entscheiden.
9. Zur besseren Unterstützung sollte allen landwirtschaftlichen Betrieben flächendeckend kostenlose und unabhängige Beratungsstellen angeboten werden.

Die AbL verweist bezüglich der anstehenden Reform der GAP im Jahr 2027, sowie der notwendigen Anpassungen innerhalb der laufenden Förderperiode, abschließend auf die gemeinsame Stellungnahme der Verbände-Plattform „[ZUKUNFT GESTALTEN](#)“. Das von Verbänden aus Landwirtschaft, Umwelt-, Natur-, Klima-, Verbraucher- und Tierschutz sowie der Entwicklungszusammenarbeit gemeinsam erarbeitete Papier enthält Ziele, Forderungen und Vorschläge für die GAP-Reform nach 2027 und beschreibt notwendige Schritte des Übergangs.

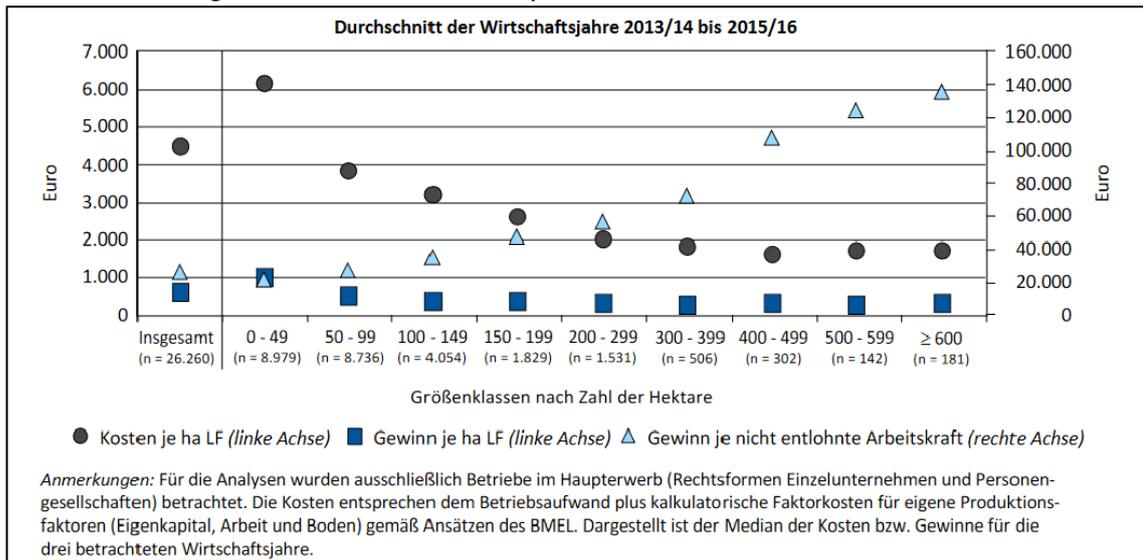
Anlage

Anlage 1: Gewinne und Einkommen nach Betriebsgröße in 2022/23

Betriebsgröße in 1.000 € Standard-Output (SO)	Anteil der repräsentierten Betriebe in %	Gewinn je Unternehmen in €	Veränderung Gewinn je Unternehmen ggü. Vorjahr in %	Gewinn plus Personalaufwand je AK in €	Veränderung Gewinn plus Personalaufwand je Ak ggü. Vorjahr in %
50 - 100 (kleinere)	23,0	37 032	+ 10,3	29 964	+ 10,8
100 - 250 (mittlere)	38,1	76 865	+ 30,2	48 566	+ 27,3
>250 (größere)	38,9	195 603	+ 48,4	76 364	+ 37,7
Insgesamt	100,0	113 927	+ 39,0	61 055	+ 32,4

Quelle: BMEL (723)

Anlage 2: Gewinn und Kosten in Haupterwerbsbetrieben nach Größenklassen



Quelle: Auswertungen des Thünen-Institutes für Betriebswirtschaft auf Basis des Testbetriebsnetzes Landwirtschaft, Link: https://www.thuenen.de/media/publikationen/thuenen-workingpaper/ThuenenWorkingPaper_96.pdf (S. 30)

Anlage 3: Veränderung Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe nach Betriebsgröße 2010 bis 2020